

Evensong in der Elsdorfer Pfarrkirche



Eine besondere Atmosphäre erlebten Singende und Zuhörer beim Evensong in der Pfarrkirche Mariä Geburt in Elsdorf

Ein besonders gestalteter „Evensong“ verwandelte die Kirche St. Mariä Geburt in Elsdorf am 22. September im Rahmen der Kirchenmusiktage des Rhein-Erft-Kreises in einen besonderen Klangraum.

Chöre aus Bedburg und Elsdorf gestalteten kunstreich unter der

Leitung der Kirchenmusiker Sergio Rütsch und Otto Kalhoff und begleitet von dem Organisten Szymon Buschinski mit neuer geistlicher Musik das vielstimmig gesungene Abendgebet.

Zwischen den einzelnen musikalischen Darbietungen wurden passende meditative Texte eingebun-

den. Besondere Akzente setzte Pastoralreferentin Regina Oediger-Spirath. Gerade in der gelungenen Vieltimmigkeit der Chöre könne erfahren werden, dass die Vielfalt der Menschen in unseren Kirchen und in unseren Kommunen eine Bereicherung sein kann, wenn wir aufeinander hören und schauen und

miteinander etwas Gemeinsames zum Klingen bringen.

Mit so vielen Chorsängern/-sängerinnen und Mitbetenden des Evensongs konnte dem traditionellen Abendlob Gottes ein besonderer zeitgemäßer Ausdruck verliehen werden.

(mos)

OPTIK SCHUON

www.optik-schuon.de

Markenqualität zu vernünftigen Preisen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Gladbacher Straße 37-39 • 50189 Elsdorf

Telefon 02274 / 905673

Ihre dunkle Holzdecke stört Sie?
Sie wollen nie mehr Decken streichen?
Dann haben wir die Lösung für Sie!

„Aus alt mach neu!“

Spanndecken:
Schnell. Sauber. Schön.

Unser Partner:  GILING

MAUSWEG 157 - 50189 ELSDORF-ESCH - 02274 / 27 67 - www.merz-elsdorf.de



THOMAS
 MERZ

IHR TISCHLERMEISTER
UND SPANNDECKEN-PROFI

Bekanntmachung

der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Elsdorf vom 24.09.2024

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2022 hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 10.09.2024 folgende Satzung beschlossen: Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Elsdorf betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßbenkreuzungen oder -einemündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an

die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0, 50 m einschließlich abgerundet und über 0, 50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung und/oder Winterwartung je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
 - in Reinigungsklasse SW: 1,06 €
- (5) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
 - in Reinigungsklasse W: 0,31 €
- (6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Be-

auftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 12-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
 2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt
 6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
 7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
 8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
 10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.

11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einzmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einzmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen über die Straßenreinigung der Stadt Elsdorf und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Elsdorf außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Stadt Elsdorf** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50189 Elsdorf, 24.09.2024

(Andreas Heller)
- Bürgermeister -

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.elsdorf.de; Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Elsdorf

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)

Reinigungs-klasse	Reinigungs-häufigkeit	Reinigungs-verpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger = Gemeinde G
SW (Straßenreinigung & Wintergebühr)	wöchentlich	Reinigung und Winter-wartung Gehweg	A
		Reinigung und Winter-wartung Fahrbahn	G
Reinigung und Winter-wartung Gehweg		A	
Reinigung und Winter-wartung Fahrbahn		A	
W (nur Wintergebühr)		Reinigung und Winter-wartung Gehweg	A
		Reinigung Fahrbahn	A
	Winterwartung Fahrbahn	G	

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Elsdorf

Straßenverzeichnis

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklassen
Adlerweg	K
Aher Kirchweg	W
Ahornweg	W
Ahornweg Stichwege	K
Akazienweg	K
Albert-Schweitzer-Straße	K
Albert-Schweitzer-Straße - fußläufige Verbindung	K
Alefstraße	SW
Alefstraße - Hausnr. 54 - 58	K
Alemannenstraße	W
Alemannenstraße - Hausnr. 19 - 21a	K
Alfred-Nobel-Straße	W
Am Apostelhof	K
Am Finkelbach	K
Am Fließ	K
Am Heidehof	K
Am Huppelrath	W
Am Kaulenpfad	W
Am Marienfeld	W
Am Marienfeld - Hausnr. 3, 3a + 19, 39 - 45, sowie Stichwege Haus Nr. 18 - 38	K
Am Mispelstrauch	K
Am Pielenpfädchen	SW
Am Portzenweg	K
Am Schafspfade	K
Am Schlehdorn	W
Am Schützenplatz	W
Am Stöckelchen	K
Am Triftweg	K
Am Weiher	W
Am Weiher - Stichwege	K
Am Weißen Stein	W
Am Westbahnhof - Parkplatz	SW
Am Westend	K
Am Wiebach	W
Am Wiebach - Hausnr. 26, 28, 33 und 35	K
Amselstraße	K
An der Bettelsmaar	W
An der Dingskaul	K
An der Kliegegasse	W
An der Landstraße	W

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklassen
An der Landstraße - Stichwege	SW
An der Olfer Maar	SW
An der Ziegelei	K
An Gut Neuenhof	W
Arnoldusstraße inkl. Stichwege	K
Asternweg	K
Auf dem Driesch	K
Auf dem Kamp	W
Auf dem Lütterchen	K
Auf dem Weihberg Hausnr. 2 - 22 und 1 - 13	K
Auf dem Weihberg Hausnr. 24 - 40 und 15 - 33	W
Bachstraße	K
Bachstraße - Stichweg	W
Bahnhofstraße	K
Bedburger Straße - Abschnitt Mittelstraße - Nordstraße	SW
Bedburger Straße - Abschnitt Nordstraße - Mozartstraße	SW
Bedburger Straße - Stichweg	K
Beethovenstraße	K
Behrgasse	W
Bergheimer Straße	SW
Birkenweg	W
Birkenweg - Stichwege	K
Blumenstraße	W
Blumenstraße - Stichwege	K
Brahmsstraße - Hausnr. 16 - 48 und 21 - 45	K
Brahmsstraße - Hausnr. 2 - 14 und 1 - 19	K
Brandströmstraße	K
Breite Straße	K
Brockendorfer Weg	SW
Brunhildestraße	K
Buchenweg	K
Bugenhagenstraße	K
Bully-les-Mines-Straße	W
Burgstraße	W
Busbahnhof Straße	SW
Buschgasse	SW
Bussardweg	K
Daimlerstraße	SW
Desdorfer Straße	SW
Dieselstraße	SW
Dorfplatz	SW
Dorfplatz - Hausnr. 14 - 20	K
Drosselweg	K
Dürener Straße	SW
Eichendorffstraße - Abschnitt Kutzerstraße - Kantstraße	K
Eichendorffstraße - Abschnitt Schulweg - Kutzerstraße	W
Eichenstraße	SW
Eifelstraße	SW
Eisenbahnstraße	SW
Eisenbahnstraße Verbindung bis Köln-Aachener Straße	K
Elsternstraße - Hauptzug	K
Elsternstraße - Stichweg	K
Embestraße	SW
Erlenweg	K
Escher Straße	K
Etgendorfer Weg	SW
Etzweilerstraße	K
Eugen-Langen-Straße	W
Eulengasse	K
Falkenweg	K
Fasanenweg - Abschnitt Mausweg - Gladbacher Straße	SW
Fasanenweg - Abschnitt Mausweg - Gottfried-Kaneel-Straße	W
Fasanenweg - Stichweg	K
Feldstraße	W
Finkenweg	W
Fliederweg	W
Forststraße	W
Forststraße - Stichweg	K

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklassen
Forststraße - Stichweg	K
Frankenstraße - Abschnitt Gladbacher Straße - Köln-Aachener Straße	W
Frankenstraße - Abschnitt Keltenweg - Gladbacher Straße	SW
Frankenstraße - Stichweg und Seitenstraße	K
Frankeshoven	K
Friedensweg	W
Friedhofsweg	W
Fröbelstraße - Abschnitt bis Frankenstraße	SW
Gartenstraße	W
Geranienstraße - Abschnitt Nussbaumallee - Sebastianstraße	W
Geranienstraße - Abschnitt Seitenstraße bis Asternweg	K
Geranienstraße - Hausnr. 32 - 58 bzw. Abschnitt Sebastianstraße bis Jackerather Straße	K
Gerhard-Hauptmann-Straße	K
Gesoleistraße	K
Giesendorfer Straße	SW
Ginsterweg - fußläufige Verbindung	K
Ginsterweg - Holunderweg	K
Gladbacherstraße - Abschnitt Köln-Aachener Straße - Ohndorferstraße	SW
Gladbacherstraße - Abschnitt Ohndorferstraße - Am Stöckelchen	SW

Goethestraße	K
Gotenweg	K
Gottfried-Kaneel-Straße - Abschnitt bis Turnhalle	SW
Gottlieb-von-Langen-Straße	K
Grouvener Straße	W
Grouvener Straße - Seitenweg Bergheimer Straße - Hausnr. 74	SW
Grouvener Straße - Seitenweg vor Hausnr. 57 - 59 und 78 - 82	SW
Grüner Weg	W
Habichtweg	K
Hahnenstraße	SW
Hahnenstraße - Stichweg	K
Händelstraße	K
Hansaremsgasse	SW
Heerstraße	SW
Heideweg	K
Heinrich-Doll-Straße	W
Heinrich-Doll-Straße - Stichwege	K
Heppendorfer Straße	SW
Herderstraße	K
Hermann-Esser-Straße	W
Hinter den Gärten	SW
Hochstraße	W
Holunderweg	K
Holzgasse	SW
Horremer Straße	SW
Horremer Straße Hausnr. 13 - 19	SW
Hubertusstraße	K
Humboldtstraße	K
Huppertstaller Weg	SW
Im Broich	K
Im Hirschend	W
Im Hostert	K
Im Schildgen	W
Im Schildgen - Stichweg	K
Im Winkel	W
In den Billen	K
In der Speiche	K
Irisweg	K
Jackerather Straße - Abschnitt Eifelstraße - Köln-Aachener Straße	SW
Jackerather Straße - Giesendorf ab erstem Haus	SW
Jagdweg	K
Jagdweg - Abschnitt Lindenplatz - Ohndorfer Straße	SW
Jahnstraße	W

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklassen
Jasminweg	K
Johann-Josef-Wolf-Straße	W
Josef-Feuser-Straße	W
Josef-Feuser-Straße - fußläufige Verbindung	K
Josef-Feuser-Straße - Stichweg	K
Josefstraße	W
Josefstraße - Stichstraßen	K
Jugendstraße	K
Jülicher Straße	SW
Jülicher Straße - Hausnr. 95a - 99c	K
Jülicher Straße - Stichweg	K
Kalmanstraße Hausnr. 2 - 28, 1 - 25	K
Kalmanstraße Hausnr. 30 - 50, 27 - 33	K
Kanalstraße	W
Kanalstraße Hausnr. 12a - 16	K
Kantstraße	W
Kantstraße - Stichweg	K
Karolingerstraße	K
Kastanienallee	W
Keltenweg	K
Kerpener Straße	SW
Kirchstraße - Abschnitt Neustraße - Hahnenstraße	SW
Kirchstraße - Abschnitt Neustraße - Hausnr. 44 - 47	K
Klinkenweg	SW
Klockstraße	K
Köln-Aachener Straße - Abschnitt Eifelstraße - Kreisverkehr Am Gut Neuenhof	SW
Köln-Aachener Straße - Abschnitt Hausnr. 6 - Holzgasse	K
Köln-Aachener Straße - Gässchen	SW
Kolpingstraße	K
Kopernikusstraße	SW
Kreuzstraße - Hauptzug	W
Kreuzstraße - Hausnr. 17 - 25b	K
Kreuzstraße - Stichwege	K
Kriegergasse	K
Kutzerstraße	W
Kutzerstraße - Hausnr. 12 - 16	K
Langgasse - Abschnitt Kirchstraße - Am Apostelhof	SW
Langgasse - Abschnitt Kirchstraße - Mühlenstraße	K
Laurentiusstraße	SW
Laurentiusstraße - Stichweg	K
Lavendelweg	K
Lerchenweg	K
Lessingstraße	K
Liebfrauenstraße	W
Lilienweg	K
Lindenplatz	SW
Lindenplatz - Stichwege	K
Lindenweg	K
Lindgesweg	K
Maarstraße	W
Magdalenenstraße	K
Manheimer Straße	SW
Mansfelder Weg	K
Margarethenstraße	K
Margarethenstraße - Abschnitt Hausnr. 2 - Feuerwehr	W
Marienstraße	K
Martinusstraße - Hauptzug	W
Martinusstraße - Stichwege	K
Mathiasstraße	W
Mathiasstraße - Stichwege	K
Mauritiusweg	W
Mauritiusweg - Stichwege	K
Mausweg - Abschnitt Forststraße - Köln-Aachener Straße	SW
Mausweg - Abschnitt Gladbacher Straße - Forststraße	SW
Mausweg - Gässchen	K
Max-Planck-Straße	SW
Meisenweg	W
Meisenweg - Stichweg	K
Michaelisweg - Abschnitt Friedhofsweg - Am Wiebach	K

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklassen
Michaelisweg - Abschnitt Heppendorfer Weg - Friedhofsweg	K
Milanweg	K
Mittelstraße - Abschnitt Gladbacher Straße - Desdorfer Straße	SW
Mittelstraße - Abschnitt Köln-Aachener Straße - Gladbacher Straße	SW
Mozartstraße - Abschnitt Desdorfer Straße - Klinkenweg	K
Mozartstraße - Abschnitt Klinkenweg - Schuberstraße	W
Mozartstraße - Stichweg	K
Mühlenstraße - Abschnitt bis Mitte Sportplatz	SW
Nachtigallenweg	K
Nelkenweg	K
Neusser Straße - Abschnitt Im Broich - Hausnr. 40	K
Neusser Straße - Abschnitt Jülicher Straße - Im Broich	W
Neusser Straße - Stichweg	K
Neustraße	SW
Nollstraße	SW
Nordstraße	W

Nußbaumallee	W
Offenbachstraße	K
Ohndorfer Straße - Abschnitt bis Kreisverkehr vor Neu-Etzweiler	SW
Orffstraße	K
Oststraße	SW
Ottostraße	SW
Pestalozzistraße	K
Peter-Schütz-Weg	K, zur Zeit Baustraße
Postweg	K
Prompersweg	W
Pützgasse	W
Randerathstraße	W
Reitweg	K
Reuschenberger Weg	K
Richard-Wagner-Straße	K
Rilkestraße	K
Ringstraße	W
Ringstraße - Stichwege	K
Roland-Daniels-Weg	K
Römerstraße - Abschnitt Brockendorfer Weg - Wirtschaftsweg	SW
Römerstraße - Abschnitt Ortseingang - Brockendorfer Weg	K
Rosenweg - Abschnitt Etzweiler Straße - Blumenweg, bis Hohhaus	SW
Rosenweg - Stichweg Hausnr. 7 - 21	K
Rosenweg - Stichweg Hausnr. 1 - 5 und 2 - 12	K
Rotdornweg	W
Rotkehlchenweg	K
Schillerstraße	K
Schubertstraße	W
Schulweg	W
Schulweg - Stichweg	K
Schwalbenweg	K
Sebastianusstraße	W
Sebastianusstraße - Stichweg	K
Siemensstraße	W
Sindorfer Straße	SW
Sperberweg	K
Stadionweg	W
Stammelnener Straße - Abschnitt Alefstraße - Am Schlehdorn, nur zwischen den Kreisverkehren	W
Stammelnener Straße - Abschnitt Am Schlehdorn - Burg Stammeln	K
Starenweg	W
Steinweg	W
Steinweg - Stichweg	K

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklassen
Südstraße - Stichwege Hausnr. 131, 145c, 147 - 153, 155 - 159a und Verbindungsweg Hausnr. 47 + 181	K
Südstraße - Stichwege Hausnr. 73 - 77, 79 - 83, 113 - 117, 119 - 123 und 125 - 127	K
Südstraße inkl. Hauptstichwege	W
Tanneckstraße	K
:terra nova	SW
Teutonenstraße	K
Tollhausener Straße	SW
Tulpenweg	K
Ubierstraße	W
Ubierstraße - Stichwege	K
Ulmenweg	K
Valentin-Pfeifer-Straße	SW
Veilchenweg	K
Wacholderweg	W
Wahlpfad	SW
Waldstraße	SW
Waldstraße - Abschnitt Ortsausgang Torbogen - Kreisverkehr Ohndorfer Straße	SW
Weißdornweg	W
Widdendorfer Straße	SW
Widdendorfer Straße - Stichstraße	K
Wielandstraße	K, zur Zeit Baustraße
Wiesenstraße	W
Wilhelm-Sommer-Straße	W
Winterbach	K
Zaunkönigweg	K
Zeisigweg	K
Zum Bahnert	K
Zum Deetal	K
Zum Kapellchen	W
Zum Ostbahnhof	W
Zum Sportplatz	W

Bekanntmachung der Stadt Elsdorf

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 13, 6. Änderung „Angelsdorf- Friedhof“

Der Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13, „Angelsdorf-Friedhof“ beschlossen. Am 17.09.2024 wurde die Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

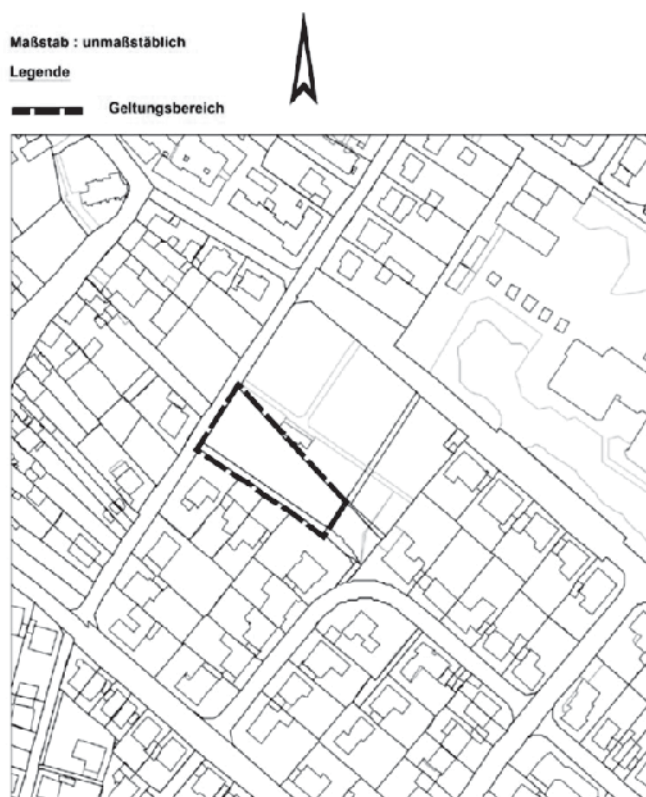
Die Planaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Durch die geringfügige Verbreiterung des nordöstlichen Baufensters werden die Grundzüge der Planung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB nicht berührt. Zudem wird gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB durch die Änderung des Bebauungsplanes die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Außerdem bestehen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB durch die Änderung keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege). Insgesamt sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB erfüllt.

Das Ziel der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 ist es nun, die Voraussetzungen für eine optimierte und nachhaltigere Bebauung zu schaffen. Aus diesem Grund beinhaltet die 6. Änderung die Erweiterung des nordöstlichen Baufensters von 11 Metern auf 13 Meter.

Das Plangebiet der 6. Änderung liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 13, 5. Änderung „Angelsdorf- Friedhof“. Der Geltungsbereich der 6. Änderung umfasst dabei die nachfolgend aufgeführten Flurstücke: Gemarkung Angelsdorf, Flur 2, Flurstück 400, 402, 403 und 404. Die genaue Abgrenzung ist dem Lageplan zu entnehmen.

Übersichtsplan

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 13 –Angelsdorf-Friedhof-



Kartengrundlage Flurkarte NRW

Erstellt: 16.05.2024

Räumlicher Geltungsbereich

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 13, 6. Änderung „Angelsdorf-Friedhof“ liegt mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2, in der Zeit vom

21.10.2024 - 20.11.2024

zur allgemeinen Einsicht im Rathaus der Stadt Elsdorf, Gladbacher Straße 111, 50189 Elsdorf, Fachbereich 4, Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht, 1. Etage, im Foyer in den Schaukästen- Bauleitplänen, während der Öffnungszeiten:

montags und mittwochs bis freitags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Elsdorf unter folgendem Link <https://www.o-sp.de/elsdorf/> beteiligung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 13, 6. Änderung „Angelsdorf-Friedhof“ schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Elsdorf, Fachbereich 4, Abteilung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadtplanung und Bauaufsicht, Zimmer 120, Gladbacher Straße 111, 50189 Elsdorf oder per E-Mail mit dem Betreff „BP Nr. 13, 6. Änderung Angelsdorf-Friedhof“ an stadtplanung@elsdorf.de vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich zu diesem Verfahrensschritt durchgeführt.

Elsdorf, den 01.10.2024

Andreas Heller
(Bürgermeister)

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.elsdorf.de; Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

Bekanntmachung der Stadt Elsdorf

Erneute, eingeschränkte Auslegung des Bebauungsplans Nr.123, 1. Änd. „Heppendorf- Am Roßfließ“

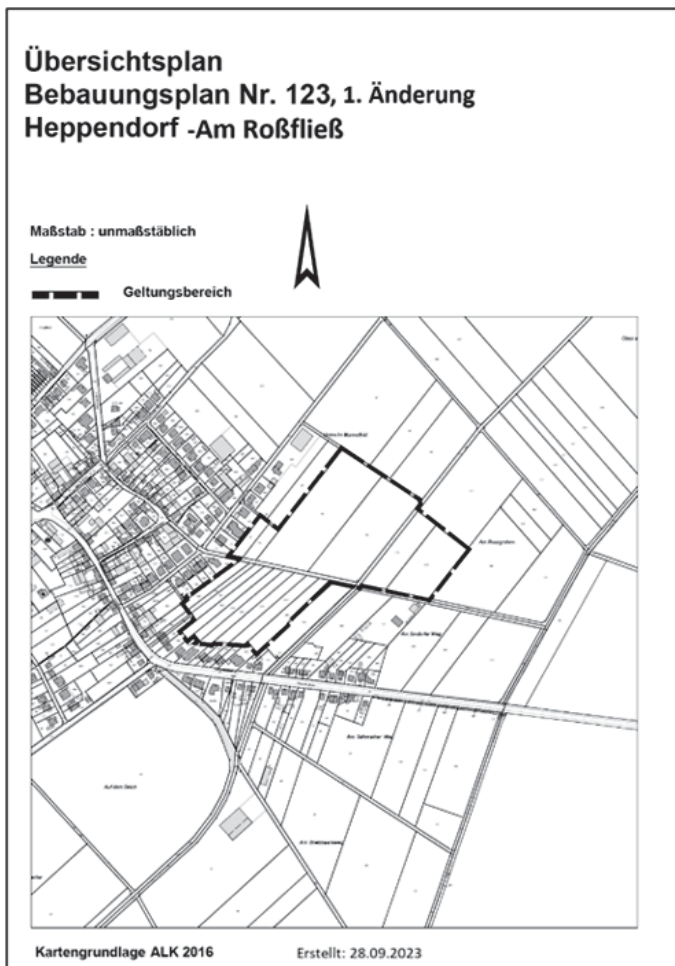
Am 23.05.2023 hat der Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung des Rates der Stadt Elsdorf die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 beschlossen. Die Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB wurde am 31.10.2023 beschlossen und wurde vom 20.11.2023 bis zum 20.12.2023 durchgeführt. Im Laufe des Bebauungsplanverfahrens, wurde das Entwässerungskonzept für das zukünftige Baugebiet geändert. Diese Änderung des Konzeptes erfordert eine Überarbeitung der Bebauungsplanunterlagen. Dies wiederum begründet eine erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Der Beschluss über die Durchführung der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte am 17.09.2024 durch den Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung des Rates der Stadt Elsdorf.

Das Entwässerungskonzept wurde mit dem Ziel der Optimierung der Starkregenvorsorge angepasst. Die bisher geplante ortsnahe Versickerung unter Nutzung unterirdischer Stauraumkanäle wird nun insofern angepasst, als dass das Niederschlagswasser ausschließlich oberflächlich abgeführt und auf mehr Flächen versickert wird. Das erarbeitete Konzept zeigt, dass die Mulden-Rigolen-Anlagen eine hundertjährige Versagenssicherheit aufweisen und selbst Starkregenereignisse der Stufe SRI10 sicher über die für die Entwässerung vorgesehenen öffentlichen Flächen abgeleitet werden.

Diese Änderungen führen zu einer Anpassung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplandokumentes, sodass eine erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 erfolgen muss. Da sich die Änderungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplandokumentes nur auf die aus dem Entwässerungskonzept hervorgehenden Änderung der bisher geplanten Nutzung unterirdischer Stauraumkanäle zu einer Entwässerung des Niederschlagswassers über Mulden-Rigolen-Anlage beschränkt, dürfen Stellungnahmen nur zu dem genannten Sachverhalt abgegeben werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst das gesamte circa 6 ha große Plangebiet des Ursprungsplans in der Gemarkung Heppendorf mit den nachfolgend aufgeführten Flurstücken:

- Flur 13, Flurstücke 73 (tlw.), 77, 78, 82, 83, 118, 119, 124 (tlw.) und 251 (tlw.)
- Flur 14, Flurstücke 133 (tlw.), 157, 166, 167, 176, 204, 206, 212 und 213



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 123, 1. Änd. „Heppendorf- Am Roßfließ“ liegt mit der Begründung und dem Entwässerungskonzeptes gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Zeitraum vom

21.10.2024 - 20.11.2024

zur allgemeinen Einsicht im Rathaus der Stadt Elsdorf, Gladbacher Straße 111, 50189 Elsdorf, Fachbereich 4, Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht, 1. Etage, im Foyer in den Schaukästen- Bauleitplänen, während der Öffnungszeiten:

montags und mittwochs bis freitags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Elsdorf unter folgendem Link <https://www.o-sp.de/elsdorf/> beteiligung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 123, 1. Änd. „Heppendorf- Am Roßfließ“ schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich 4, Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht, Zimmer 120, Gladbacher Straße 111, 50189 Elsdorf oder per E-Mail mit dem Betreff „BP Nr. 123, 1. Änderung“ an stadtplanung@elsdorf.de vorgebracht werden. Jedoch nur zu eingangs beschriebenen Sachverhalts (Anpassung der Entwässerung). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden bei

der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden parallel gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB beteiligt und über die erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung des Planentwurfes benachrichtigt.

Elsdorf, den 02.10.2024

Andreas Heller
(Bürgermeister)

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.elsdorf.de; Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

Bekanntmachung der Stadt Elsdorf

Feststellungsbeschluss des Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Abgrabungsflächen“

Genehmigung und Wirksamwerden des Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Abgrabungsflächen“

Der Rat der Stadt Elsdorf hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 den Feststellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Abgrabungsflächen“ gefasst.

Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Abgrabungsflächen“ wurde mit dem Ziel beschlossen, Konzentrationszonen zur Abgrabung von Bodenschätzen darzustellen und damit die Nutzung der Abgrabungsfläche im Stadtgebiet Elsdorf auf geeignete Flächen zu konzentrieren und das übrige Stadtgebiet von Abgrabungsflächen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB frei zu halten.

Der vom Rat der Stadt Elsdorf am 25.06.2024 beschlossene Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Abgrabungsflächen“ ist der Bezirksregierung Köln am 29.08.2024 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 17.09.2024 den Teilflächennutzungsplan, „Steuerung von Abgrabungsflächen“ genehmigt, Az: 35.22-2024-0099626 FNP-32.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung für den Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Abgrabungsflächen“ der Stadt Elsdorf durch die Bezirksregierung Köln wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 bis 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Abgrabungsflächen“ der Stadt Elsdorf wirksam.

Einsichtnahme:

Der Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Abgrabungsflächen“ wird mit der Begründung einschließlich sämtlicher Anlagen und mit der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Elsdorf, Gladbacher Straße 111, 50189 Elsdorf in Raum 120 während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zusätzlich

sind die Unterlagen im Internet unter www.o-sp.de/elsdorf/ einsehbar. Über den Inhalt des Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Abgrabungsflächen“ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Verortung:

Die Umgrenzungen der Konzentrationszone für Abgrabungsflächen sind den folgenden Abbildungen 1 und 2 zu entnehmen. Insgesamt wurde für das Stadtgebiet eine Konzentrationszone (westliche Stadtgrenze, südwestlich der Ortslage Tollhausen) mit einer Größe von 5,4 ha ausgewiesen. Aufgrund der Konzentrationswirkung der dargestellten Zone besteht für das übrige Stadtgebiet eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

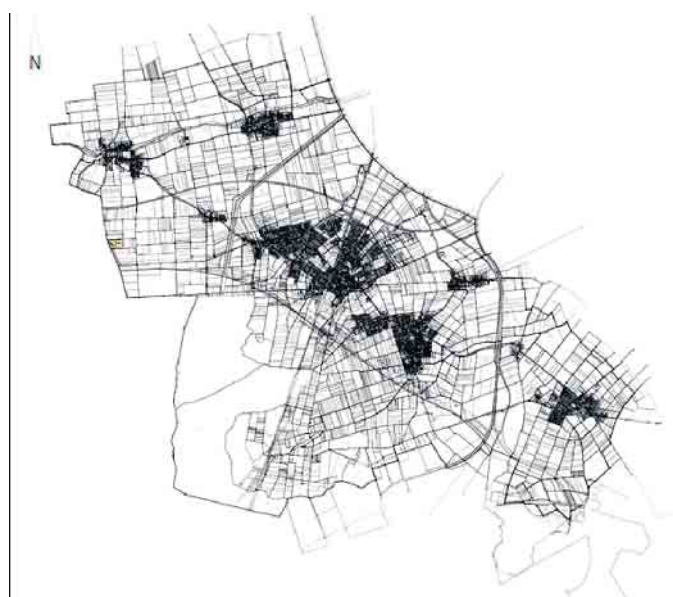


Abbildung 1: Übersichtsplan Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Abgrabungsflächen“

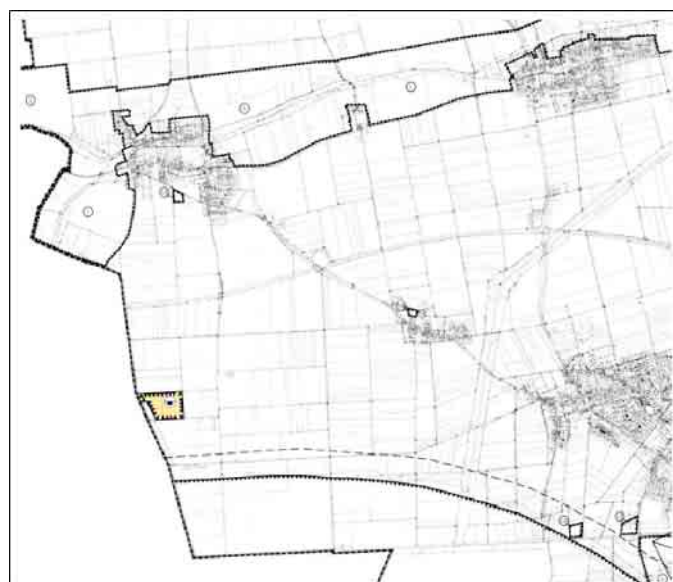


Abbildung 2: Darstellung der Konzentrationszone an der westlichen Stadtgrenze, südwestlich der Ortslage Tollhausen

Rechtsfolgen:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen: Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elsdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Elsdorf, 25.09.2024

Andreas Heller
(Bürgermeister)

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.elsdorf.de; Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

Ende: Amtliche Bekanntmachungen

NEUES AUS DEM RATHAUS

Elsdorf: Neuer Ansatz in der offenen Jugendarbeit

Mix aus stationärem und mobilem Angebot - Jugendliche gestalten mit

Die Stadt Elsdorf steht vor einer spannenden Veränderung in der Jugendarbeit. Der bisherige Träger der beiden Jugendzentren, XPad, hat den Vertrag mit der Stadt zum März 2025 gekündigt. Ab April 2025 führt die Stadt die Jugendarbeit deshalb in Eigenregie fort. Dabei strebt sie gemeinsam mit dem Jugendhilfeausschuss einen Mix aus stationärem und mobiler Jugendarbeit an.

Wie genau die jeweiligen Angebote aussehen, ist noch offen. Die Stadt will auch die Jugendlichen selbst zu dem Thema befragen. Sie sollen nach den Herbstferien auf Beteiligungsveranstaltungen mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) und der Landesarbeitsgemeinschaft Streetwork/ Mobile Jugendarbeit über ihre Wünsche und Ideen sprechen. So helfen sie, ein neues Konzept für die Elsdorfer Jugendarbeit zu entwickeln. Dabei geht es unter anderem darum, welche Angebote fehlen, wo es eine Nachfrage nach

Jugendarbeit gibt und welche Themen die Jugend bewegen.

Anlass für die Diskussion ist neben der Kündigung von XPad die derzeitige Situation der Jugendarbeit. Das Jugendzentrum „Kiste“ in der Liebfrauenstraße steht wegen seines veralteten baulichen Zustands, schlechter sanitärer Einrichtungen und einem Mangel an Barrierefreiheit in der Kritik. Die Katholische Kirche spricht sich als Besitzer des Gebäudes gegen eine Sanierung aus. Außerdem sorgt das dunkle Umfeld der „Kiste“ in den Abend- und Nachtstunden für Unsicherheitsgefühle bei den jungen Besuchern und ihren Eltern. Nur wenige Kinder und Jugendliche nutzen die Angebote des Jugendzentrums. Ende des Jahres schließt die „Kiste“ voraussichtlich. Am Angebot der „Brause“, das sich vor allem an jüngere Kinder richtet, ändert sich zunächst nichts.

Um das Konzept für die Mobile Jugendarbeit umzusetzen, arbeitet die Stadt mit der Gesamtschu-

le Elsdorf und der Grundschule in Esch zusammen. Gemäß Kinder- und Jugendförderplan werden zukünftig auch die Grundschule in Elsdorf sowie die Ortsteile Oberembt und Niederembt einbezogen.

Noch ist die Diskussion über die Zukunft der Elsdorfer Jugendarbeit ergebnisoffen und wird unter

Beteiligung des Jugendhilfeausschusses entwickelt. Geplant ist, das neue Konzept bis Dezember fertigzustellen. Zum Jahresbeginn schafft die Stadt dann die Strukturen und Grundlagen für neue Angebote. Ab April 2025 soll der Startschuss zur neuen Jugendarbeit unter Leitung der Stadtverwaltung fallen.



Das Jugendzentrum Kiste schließt voraussichtlich zum Jahresende.

Ende: Neues aus dem Rathaus

Bergverwaltung

Die Abteilung Bergbau und Energie in NRW nimmt Meldungen/Beschwerden über außergewöhnliche Belastungen entgegen, die durch den Tagebau bzw. tagebaubedingte Baumaßnahmen, wie Bohrstellen usw. verursacht werden. Sie ist rund um die Uhr telefonisch erreichbar.

Während der Bürozeiten

Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 16 Uhr
Freitag von 8.30 bis 14 Uhr
ist die Kontaktaufnahme wie folgt möglich:

Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Goebenstraße 25
44135 Dortmund
Tel.: 02931 82-0
Fax: 02931 82-3624

E-Mail:
registratur-do@BRA.nrw.de

Standort Düren

Josef-Schregel-Straße 21
52349 Düren
Tel.: 02931 82-0

Außerhalb der regulären Bürozeiten

In Notfällen, wie bei umweltrelevanten Ereignissen (Tagesbrüche u.Ä.) oder Unfällen (insbesondere mit Personenschäden) in Betrieben unter Bergaufsicht bzw. mit Auswirkung auf diese Betriebe, ist die Abteilung Bergbau und Energie in NRW auch außerhalb der regulären Bürozeiten über die Rufbereitschaft Bergbau zentral erreichbar:

Notfalltelefon Rufbereitschaft Bergbau: 0172/5205686

RWE Power AG

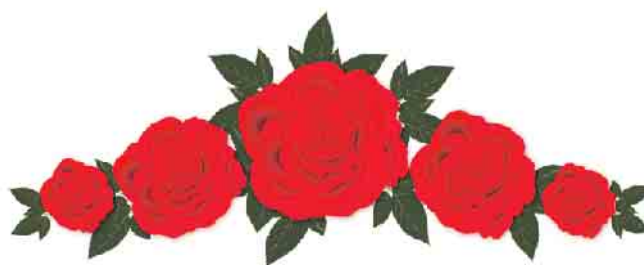
Tagebau Hambach - Bürgertelefon
02461/54971

für den Fall außergewöhnlicher Belastungen aus dem Tagebau Hambach

Ehejubiläum

Goldene Hochzeit

Am **11.10.2024** feiern die Eheleute Rolf und Käthe Starkes geb. Wallfaß, wohnhaft Elsdorf-Berrendorf-Wüllenrath, ihre goldene Hochzeit.



Anzeige

Mit Teamgeist zum Erfolg: Mehr als 50 NORMA-Mitarbeitende gingen beim Firmenlauf „B2Run Köln“ an den Start / „Bei NORMA läuft's einfach“ - auch bei Nieselregen

Kerpen - „Auf die Plätze, fertig, los!“ - hieß es für mehr als 50 NORMA-Mitarbeitende beim Firmenlauf B2Run Köln am 25. September. Die motivierte Laufgruppe des fränkischen Discounters war Teil von fast 20.000 Starterinnen und Startern, die die etwa sechs Kilometer lange Strecke trotz anhaltendem Nieselregen durch den Stadtwald und dem Gänsehautmoment beim Zielinlauf im RheinEnergieSTADION absolvierten. Das NORMA-Team zeigte gemeinsam beste Leistungen. Dabei stand ganz klar der Teamzusammenhalt im Vordergrund: Nicht nur beim Lauf ist das ein zentraler Faktor für den Erfolg, auch im Alltag steht bei NORMA die Gemeinschaft im Mittelpunkt.

Sportgeist über alle Hierarchieebenen hinweg

Bei dieser sportlichen Veranstaltung können sich die Mitarbeitenden der Unterstützung ihres Arbeitgebers sicher sein:



„Mit der Teilnahme am Firmenlauf zeigen unsere Mitarbeitenden nicht nur außerordentliche Leistungen, sondern auch ein wunderbares Zugehörigkeitsgefühl. Das freut uns besonders, denn sie sind ein wichtiger Be-

standteil des Erfolgs unseres Unternehmens - das wollen wir zurückergeben“, hieß es aus dem Unternehmen. Auch im nächsten Jahr steht es für NORMA wieder fest: Schuhe schnüren und durchstarten.

Über NORMA:

Der expansive Discounter NORMA mit Hauptsitz in Nürnberg ist in Deutschland, Österreich, Frankreich und Tschechien mit bereits mehr als 1.450 Filialen am Markt.

Stadtbibliothek am 18.10. geschlossen

Wegen einer Wartung der Trafostation und Stromversorgungen bleibt die Stadtbibliothek Elsdorf am Freitag, den 18. Oktober, geschlossen.



Fragen zur Verteilung?
mail@regio-pressevertrieb.de
www.regio-pressevertrieb.de **REGIO** pünktlich • zielgerichtet • lokal
 PRESSE-VERTRIEB GmbH
 Die Zeitungszustellgesellschaft der RAUTENBERG MEDIA KG

LOKALES

Der Seniorenbeirat der Stadt Elsdorf informiert

Mit dem Rad gesund älter werden

Die nächste Radtour gemeinsam mit dem ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club) findet statt am Donnerstag, 17. Oktober, 10 Uhr. Start auf dem Parkplatz an der Elsdorfer Festhalle (Jean-

Klüsch-Platz) in der Gladbacher Straße: Rund um Elsdorf, ca.40 km, Schwierigkeitsgrad: leicht.
 Information:
 Helmut Quast,
 Tel. 0177 957 42 38

SIE HABEN EINEN PLATZ FREI?

UND SUCHEN MITARBEITER:INNEN?

WIR HABEN DIE LÖSUNG!

Mit einer Stellenausschreibung in unseren lokalen Städte- und Gemeindezeitungen sprechen Sie gezielt die Bewerber:innen in Ihrer direkten Umgebung an. Lokale Mitarbeiter:innen bieten viele Vorteile wie Flexibilität und ein lokales Netzwerk, was sich positiv auf die Teamintegration sowie die Effizienz, Kultur und den Erfolg des Unternehmens auswirken kann.

BUCHEN SIE JETZT ONLINE IHRE STELLENANZEIGE UNTER:

shop.rautenberg.media

RAUTENBERG MEDIA

*inkl. MwSt., Preis variiert nach Auflage der Zeitung.

Unser Dorf schießt! Schützen Berrendorf-Wüllenrath

Unter diesem Motto veranstaltet die Schützenbruderschaft Berrendorf-Wüllenrath einen Schießwettbewerb für alle Vereine, Gruppen und Clubs unseres Doppelortes. Es gibt wieder attraktive Gewinne.
 Dieser Wettkampf findet am **Samstag, 19. Oktober ab 17 Uhr** im Schützenkeller statt (Anmeldeschluss: 20 Uhr).
 Es handelt sich dabei in erster

Linie um einen Mannschaftswettkampf, bei dem aber auch Einzelpersonen starten können. Dazu laden wir alle herzlich ein und würden uns freuen, wenn Ihr Eure Treffsicherheit bei uns unter Beweis stellen würdet.
 Die Siegerehrung findet im Anschluss statt. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Wir freuen uns auf Eure Teilnahme und sagen herzlich willkommen!

St. Martin in Neu-Etzweiler am Montag, 4. November

Der Martinszug startet nach Ankunft des St. Martin unter musikalischer Begleitung um 18 Uhr am Bürgerhaus.
 Hierzu laden wir alle Kinder mit ihren bunten Laternen und auch die Erwachsenen herzlich ein. Im Anschluss hieran werden die Weckmänner im Bürgerhaus und

die Preise der Verlosung im Kirchentrakt ausgegeben. Für einen gemütlichen Ausklang bieten wir auch Getränke an. Es wäre schön, wenn Sie die Fenster Ihrer Wohnungen an diesem Abend mit Laternen schmücken würden.
 Es laden ein: Der Ortsvorsteher und alle Ortsvereine aus Neu-Etzweiler

Fahrradkennzeichnung

Das Kommissariat Kriminalprävention und Opferschutz der Polizei des Rhein-Erft-Kreises bietet am 23.10.2024 zwischen 16:00 Uhr und 18:00 Uhr wieder eine Fahrradkennzeichnung am Elsdorfer Rathaus an.

Die Fahrradkennzeichnung ist für die Bürgerinnen und Bürger kostenlos.

Die Kennzeichnung der Fahrräder erfolgt mit einem individuellen Kennzeichen in Form eines Aufklebers.

Das Kennzeichen wird gut sichtbar auf den Fahrradrahmen geklebt, um mögliche Fahrraddiebe abzuschrecken.

Es wird, ähnlich den Siegeln auf Kraftfahrzeugkennzeichen, beim Versuch es zu entfernen, zerstört.

Bei unsachgemäßer Entfernung können Kratzer am Rahmen entstehen.

Wichtig: Eine Kennzeichnung ist nur in der Stadt des Rhein-Erft-Kreises möglich, in der Sie amtlich gemeldet sind!



Die Dauer der Fahrradkennzeichnung kann deutlich verkürzt werden, wenn der Erfas-

sungsbogen bereits ausgefüllt zum Termin mitgebracht wird. Weitere Informationen sowie

den auszufüllenden Erfassungsbogen finden Sie auf der Seite der Polizei des Rhein-Erft-Kreises.

Wer weiß etwas über Helene Kahn?

Informationen zu ehemaligen jüdischen Einwohnern gesucht

In Vorbereitung weiterer Stolperstein-Verlegungen suchen Josi Schlang und die Stadtverwaltung nach Informationen zu ehemaligen jüdischen Elsdorferinnen und Elsdorfern. Unter anderem zu Helene Kahn, die am 1. September 1858 geboren wurde und vermutlich in der Köln-Aachener Straße 125 wohnte.

Falls Sie Informationen zu Helene Kahn oder den Schicksalen anderer jüdischer Menschen aus Elsdorf haben und diese teilen möchten, bitten wir Sie sich unter 02274 / 709 321 oder claudia.nief@elsdorf.de zu melden.



12-Jährige schoss die beste 50

Schießtage in Altendorf-Ersdorf mit tollen Ergebnissen

Am 20. und 22. September veranstaltete die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Ersdorf-Altendorf ihre diesjährigen Schießtage. Die Teilnahme war gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig. Rund 90 Teilnehmende sorgten bei mehr als 250 Starts dennoch für starke Ergebnisse. Bei den Lasergewehr-schützen bis zum 11. Lebensjahr gewann Mara Tuschen vor Marc Schneider und Nele Feuser. Marisa Schneider gewann den Sonderpreis der Lasergewehr-schützen. In der gemischten Schützenklasse verwies die 12-jährige Nele Tuschen alle anderen auf die Folgeplätze. Sie schoss die beste 50. Zweitplatzierte wurde Paul Czerwinski vor Peter Radermacher. Clara Klein erhielt mit 49 Ringen den Sonderpreis als beste Minderjährige, die nicht unter den drei Erstplatzierten landete. In der Klasse „Damen, Nichtschützen“ gewann Ursula Braun mit 49 Ringen vor Annette Frankenberg (49 Ringe) und Christiane Roth (48 Ringe). Den 1. Platz in der Herrenklasse sicherte sich Jochen Habbig (48 Ringe). Die Plätze 2 und 3 gingen an Alexander Heildt und Martin Liphard (beide 46 Ringe). Die Medaille für die beste



Die Gewinner der Schießtage freuten sich über Medaillen, Pokale, Urkunden und Sachpreise.
Bild: Markus Feuser

minderjährige Nichtschützin erhielt Celina Reiser (47 Ringe). Beim Glücksschießen gewannen Benjamin Klein, Paul Czerwinski, Norbert Tuschen, Christian Klein

und Harald Küster Gutscheine und Sachpreise.

Die Schießmeister Rainer Tuschen und Uli Dold zeichneten zudem die besten Mannschaften aus. Bei den Nichtschützen gewannen die „Karnevalsfründe Al-Ersch“ mit 179 Ringen vor dem Dartclub-Stolzheim (177 Ringe) und dem Männergesangverein (175 Ringe).

Die Mannschaftswertung der Nichtschützen gewann „Alles gut“ mit

145 Ringen vor „TK2“ und „Kleinigkeiten“ mit je 144 Ringen.

Neben Präsentkörben, anderen Sachpreisen und Gutscheinen, erhielt jeder Einzelsieger eine Urkunde. Die Mannschaften gewannen Pokale.

Wer Interesse an den Altendorf-Ersdorfer Sebastianusschützen hat, kann gerne einmal hineinschnuppern. Infos gibt es z. B. per E-Mail: info@schuetzenfamilie.de
Text: Christian Klein

Online: rundblick-elsdorf.de/e-paper

rundblick STADT **ELSDORF**
ZUGLEICH AMTSBLATT FÜR DIE STADT **ELSDORF**
Wir wachsen zusammen
PARTNERSTÄDTE
Aix Noullette (F)
Bully les Mines (F)

HALLO PRESSESPRECHER/INNEN
PRESSEBEAUFTRAGTE
der **VEREINE – KIRCHEN – SCHULEN** und
anderer Organisationen

Akkreditieren Sie sich gleich jetzt
für das CMSsystem von Rautenberg Media,
um für diese Zeitung Artikel einzustellen:
<https://redaktion.rautenberg.media>

Wir freuen uns auf Sie!
■ ZEITUNG ■ DRUCK ■ WEB ■ FILM



Erntedankfest in der Finkelbachhalle

Als Altar dienten aufgestapelte Strohballen, festlich geschmückt mit Ährenkranz, Feldfrüchten und einem Ernte-Dank-Brot, im Hintergrund war geerntetes Getreide aufgeschüttet. Am 29. September waren Christen aus Elsdorf und Bedburg in die sonst landwirtschaftlich genutzte Halle der Familie Henseler nahe Niederembt eingeladen, um in der sogenannten Finkelbachhalle Erntedank zu feiern. Zahlreiche Gottesdienstbesucher füllten die Halle. „Hier, wo wohl morgen schon wieder landwirtschaftlich gearbeitet wird, ist ein guter Ort für die Ernte des Jahres zu danken“, stellte Pfarrer Dr. Johannes Wolter in seiner Predigt fest. Chöre aus Niederembt und Bedburg gestalteten gemeinsam die Messe unter Herman Jürgen Schmitz musikalisch. Helfern aus Bedburg und Niederembt luden nach dem Gottesdienst die Besucher zu Kaffee und Kuchen, Würstchen und kalten Getränken und geselligem Beisammensein ein. (mos)



In ungewohnter Umgebung wurde ein Gottesdienst zum Erntedank gefeiert.



Zahlreiche Gottesdienstbesucher waren gekommen



**ANZEIGEN · PROSPEKTEVERTEILUNG
DRUCKE · WEB-AUFTRITTE · FILM**

Rufen Sie mich an und vereinbaren Sie einen Termin mit mir.



Wir rücken Ihre Produkte und Dienstleistungen, die gesamte Leistungsfähigkeit Ihres Unternehmens, individuell nach Ihren Wünschen, ins richtige Licht.

ZEITUNG Lokaler geht's nicht. **DRUCK** Satz, Druck, Image. **WEB** 24/7 online. **FILM** Perfekter Drehmoment.

Online: rundblick-elsdorf.de/e-paper
rundblick STADT **ELSDORF**
ZUGLEICH AMTSBLATT FÜR DIE **STADT ELSDORF**
Wir wachsen zusammen
PARTNERSTÄDTE
Aix Noulletre (F)
Bully les Mines (F)
JEDE WOCHE GUT INFORMIERT



MEDIENBERATERIN
Stefanie Himstedt

MOBIL 0176 61406907
E-MAIL s.himstedt@rautenberg.media

Übernahme der Firma Autotechnik Heinz Müller

Neueröffnung der Hönsch-Evola GmbH - KAROSSERIE & LACK

Seit 12 Jahren gibt es den KFZ-Meisterbetrieb Hönsch auf der Köln-Aachener Straße in Elsdorf, seit kurzem hat Marc Hönsch nun einen zusätzlichen Standort an der Max-Planck-Straße 5 in Elsdorf übernommen. **Durch die Übernahme und Weiterführung der seit 35 Jahren etablierten Kfz-Werkstatt von Heinz Müller vergrößert sich der KFZ-Meisterbetrieb Hönsch auf fast 20 Mitarbeiter.** „Hier im Industriegebiet bieten wir wie auf der Köln-Aachener Straße sämtliche Reparaturen mit modernster Werkstatttechnik an, bieten Haupt- und Abgasuntersuchung in Zusammenarbeit mit der DEKRA, führen Wartungsarbeiten, Klimatechnik und Inspektion von allen Fabrikaten nach Herstellerangabe durch, reparieren Steinschlag, tauschen Windschutzscheiben aus und führen Achsvermessung an unserem modernen 3D-Achsmesstand durch“, berichtet Inhaber Marc Hönsch. „Egal ob mechanisch oder elektronisch, wir reparieren alle Defekte an allen Fahrzeugen und haben Zugriff

auf die Informationen aller Hersteller.“

„Freie Werkstatt 2.0“

Auf Digitalisierung legt Marc Hönsch sehr viel Wert. Vor 2 Jahren strukturierte er seinen Betrieb auf eine vollständig digitale Auftragsbearbeitung um. „Unsere Monteure bearbeiten alle Arbeitsaufträge per Tablet Digital und erhalten alle nötigen Herstellerinformationen, Wartungspläne und Reparaturleitfäden auftragsbezogen auf Ihr Tablet. Alle Defekte werden ausreichend in Bild und Schrift dokumentiert. Dies ermöglicht uns somit dem Kunden transparent über den aktuellen Zustand seines Fahrzeuges zu informieren und die Reparatur zu dokumentieren. Dies hebt uns von nahezu allen anderen Werkstätten ab und revolutioniert den freien Werkstattsektor“, so Marc Hönsch.

Als zweites Gewerk findet sich im Gebäudekomplex auf der Max-Planck-Straße zusätzliche ein eigener Karosserie- und Lackierbetrieb, denn zusammen mit Lackiermeister Rocco Evola hat der KFZ-Meister Marc Hönsch die Firma Hönsch-Evola GmbH -



Die beiden Gründer der Hönsch-Evola GmbH KAROSSERIE & LACK - Marc Hönsch & Rocco Evola

Heinz Müller übergibt seine KFZ-Werkstatt nach 35

Müller durch den KFZ Meisterbetrieb Hönsch

& LACK sowie 2. Filiale des KFZ-Meisterbetrieb Hönsch.



Karosserie und Lack gegründet.

„Wichtig nach einem Unfall mit Blechschaden ist es, dass die Karosserie des Fahrzeugs wieder fachmännisch instandgesetzt wird. Verzogene Blechteile müssen wieder in Form gebracht und in Mitleidenschaft gezogene Rahmenteile ordentlich repariert werden. Das erfordert Erfahrung und Sachverstand. Der Kompetenz unserer geschulten Mitarbeiter können Sie vertrauen, schließlich geht es um Ihre Sicherheit“, geben die beiden Fachleute zu bedenken. „Um die danach noch sichtbaren Spuren kümmern sich bei uns erfahrene Lackierer, die das Lackbild Ihres Fahrzeugs wieder in makellosem Glanz erstrahlen lassen können. Und auch Smart-Repair gehört zu unseren Kompetenzen.“ Sämtliche Belange von Unfallschäden werden von der Firma Hönsch-Evola GmbH vollumfänglich abgewickelt, auch im Hinblick auf die Vorgaben der Versicherungen.

Zahlreiche Firmenkunden wie z.B. die Bäckerei Schneider, der Caritasverband für den Rhein-Erft-

Kreis e.V., der AWO Verband, Kurierdienst Bernd Lukas und etliche weitere Gewerbetunden schätzen die Kompetenz der Betriebe seit Jahren und den Service, bei dem alles aus einer Hand kommt und digital abgewickelt wird. Sie vertrauen ihren gesamten Fuhrpark mit zahlreichen Fahrzeugen dem KFZ-Meisterbetrieb Hönsch und Hönsch-Evola an, das vermittelt auch zahllosen Privatkunden ein sicheres Gefühl.

„Wir bieten an unserem neuen Standort eine Lösung für alles, was rund um das Auto anfällt“, so Marc Hönsch, Rocco Evola und Heinz Müller, der sich zwar demnächst in den Ruhestand verabschieden möchte, das Team aber noch eine Weile mit seiner langjährigen Erfahrung begleitet.

Insgesamt 18 Mitarbeiter sind an beiden Standorten tätig und sorgen in Elsdorf verlässlich und kompetent für vollumfängliche Serviceleistungen rund um das Auto.

(mos)



15 Jahren an Marc Hönsch



Terminhinweise aus dem Rhein-Erft-Kreis

Zeitraum: 2. bis 9. Oktober

Termine unter Vorbehalt:

Bitte erkundigen Sie sich bei den jeweiligen Kirchengemeinden und Einrichtungen, ob die Veranstaltungen wie geplant stattfinden können und es noch freie Plätze gibt.

VERANSTALTUNGEN

und besondere GOTTESDIENSTE:

6. Oktober, 10 Uhr Evangelische Kirchengemeinde Brüggen/Erft

Lukaskirche in Brüggen/Erft, Kirchweg 7, 50169 Kerpen
Erntedank-Familiengottesdienst Mit Suppenbüfett „Speisen aus aller Welt“

Die Evangelische Kirchengemeinde Brüggen/Erft lädt zum Erntedankfest am Sonntag, 6. Oktober, 10 Uhr, zu einem Familiengottesdienst mit anschließendem Suppenbüfett in die Lukaskirche, Kirchweg 7, ein. Unter dem Motto „Speisen aus al-

ler Welt“ sind danach alle zu einem abwechslungsreichen Suppenbüfett ins Gemeindehaus eingeladen. Wer einen Beitrag zum Büfett (Suppe oder Nachtisch) leisten möchte, kann die Speise am Erntedanktag ab 9.30 Uhr, im Gemeindehaus abgeben. Um besser planen zu können, wird um eine kurze Rückmeldung an Dagmar Nikolin per E-Mail an dagmar.nikolin@gmail.com oder per Telefon 02235/461092 gebeten.

www.kirche-brueggen.de

KONZERTE:

3. Oktober, 19 Uhr Evangelische Kirchengemeinde Kerpen

Johanneskirche Kerpen, Filzengraben 19, 50171 Kerpen

Chorkonzert - Chöre aus Woltersdorf/Brandenburg

Chorkonzert - Late Summer Dreams

Besuch aus der Evangelischen Kirchengemeinde Woltersdorf, nahe Berlin, hat die Evangelische Kirchengemeinde Kerpen am Donnerstag, 3. Oktober, 19 Uhr. Zu Gast in der Johanneskirche, Filzengraben 19, sind die Chöre „canto corale“ und „vocalis“! Zum Repertoire des Chors „canto corale“

unter der Leitung von Frank Müller-Brys gehören klassische und moderne Chormusik sowie geistliche und weltliche Lieder aus alter und neuer Zeit. Im Konzert tragen die 35 Sängerinnen und Sänger ein geistliches Programm mit Werken unter anderem von Karl Jenkins und John Bennett vor. Der Jugendchor „vocalis“ entführt das Publikum außerdem in die Welt der Pop- und Filmmusik. Der Eintritt zu dieser musikalischen Reise durch 500 Jahre geistliche und weltliche Musik aus Europa und der neuen Welt ist frei. Um Spenden am Ausgang wird gebeten.
www.evangelisch-in-kerpen.de

Familien ANZEIGENSHOP



Hochzeit.
Wir haben uns endlich gefunden!
Herbst und Frühling
F597
90 x 50 mm
ab 57,42*

Natascha
ist da!
Herzlichen Dank für die guten Glückwünsche anlässlich der Geburt
15.07.30 • 96 cm • 3.350 g
K03_15
43 x 30 mm
ab 17,00*

DANKSAGUN
Für die wohlwollenden Beweise der Anteilnahme beim Tode meines geliebten Vaters, unseres guten Schwagerbruders und Großvaters
Michael Musterfeld
TD 12-12
90 x 90 mm
ab 102,96*

WOHNUNG!
Moderne, Marktwert-Wohnung, 3 Z., 125 qm, 2-Bad-Wohnhaus, vollst. Ausstattung, großer Keller, Gar., Gesch. (Küche, Bad, WC, etc.)
Für 8,3 €...
Tel. 02...

*inkl. MwSt., Preis variiert nach Auflage der Zeitung.



Online Familien-Anzeigen:
für alles was wirklich zählt!
shop.rautenberg.media

Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft

Elsdorf Lutherkirche

12. Oktober (Samstag)

17 Uhr - Gottesdienst Lutherkirche, Pfarrerin Voldrich

20. Oktober (Sonntag)

11 Uhr - Gottesdienst Lutherkirche, Pfarrerin Voldrich

26. Oktober (Samstag)

17 Uhr - Gottesdienst Lutherkirche, Pfarrer Müller

Homepage

www.trinitatis-kirchengemeinde.de

Evangelische Kirchengemeinde Kirchherten

Sonntag, 13. Oktober

10 Uhr - Gottesdienst in Titz, Diakon Nilgen

St. Dionysius Heppendorf

Sonntag, 13. Oktober

11 Uhr - Hl. Messe um Patrozinium, anschl. Kranzniederlegung

St. Laurentius Esch

Sonntag, 13. Oktober

9.30 Uhr - Hl. Messe

St. Lucia und St. Hubertus Angelsdorf

Freitag, 18. Oktober

18 Uhr - Hl. Messe in der Kapelle Etzweiler

St. Simon und Judas Thaddäus Oberembt

Keine Hl. Messe in der Woche 12. bis 18. Oktober



St. Mariä Geburt

Sonntag, 13. Oktober

10.30 Uhr - Rosenkranz

11 Uhr - Hl. Messe

Montag, 14. Oktober

19 Uhr - Hl. Messe

Dienstag, 15. Oktober

14 Uhr - Rosenkranz

Donnerstag, 17. Oktober

18 Uhr - Rosenkranz mit sakramentalem Segen

Freitag, 18. Oktober

11 Uhr - Trauerfeier

St. Martinus Niederembt

Samstag, 12. Oktober

17 Uhr - Vorabendmesse auf Gut Richardshoven 1

Dienstag, 15. Oktober

9 Uhr - Hl. Messe

Donnerstag, 17. Oktober

10.30 Uhr -

Hl. Messe

im Altenheim

18 Uhr - Rosenkranz

St. Michael Berrendorf

Samstag, 12. Oktober

15 Uhr - Tauffeier

18.30 Uhr - Vorabendmesse

Dienstag, 15. Oktober

18 Uhr -

Hl. Messe



KÖNIGSBERGER Express

Abonnieren Sie den KÖNIGSBERGER EXPRESS.

Diese deutschsprachige Zeitung informiert Sie monatlich über Gesellschaft und Politik in der Region in und um Kaliningrad.

Der Königsberger Express erscheint monatlich und kostet im Abonnement 44,00 Euro pro Jahr.

ABO-BESTELLUNG

FON +49 (0) 2241 260-380
 FAX +49 (0) 2241 260-339
www.koenigsberger-express.info

Hiermit bestelle ich den KÖNIGSBERGER EXPRESS verbindlich bei der Rautenberg Media KG – Kasinostraße 28-30 – 53840 Troisdorf.

ABONNEMENTBESTELLUNG

Name / Vorname

Straße / PLZ / Ort

Telefon (für eventuelle Rückfragen) / Unterschrift für das Abonnement

Hiermit ermächtige ich Sie zur Abbuchung des Abonnements von meinem Konto.

Bezogene Bank

IBAN / Unterschrift für den Bankeinzug

Raus aus dem Elternhaus

Worauf es beim Umzug in die erste eigene Wohnung ankommt

Für Studium oder Ausbildung ziehen viele Jugendliche in eine andere Stadt. Je näher der Umzugstermin rückt, desto mehr steigt auch die Vorfreude auf den großen Tag. Doch der Auszug aus dem Elternhaus bedeutet meist auch viel Arbeit und neue Herausforderungen. Damit der Start in der ersten eigenen Wohnung reibungslos verläuft, gilt es einiges zu beachten. Worauf es bei der Planung und Vorbereitung ankommt, welche Fallen im Mietvertrag lauern können und welche finanziellen Förderangebote es gibt, beantwortet Sabine Brandl, Juristin der ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH. Janna Poll, Versicherungsexpertin von ERGO, informiert zudem über die wichtigsten Versicherungen.

Gesamtkosten berücksichtigen
Mit dem Semesterstart Anfang Oktober und dem Ausbildungsbeginn im September beginnt für viele Jugendliche ein neuer Lebensabschnitt. Vor allem, wenn mit dem Studium oder der Ausbildung der Umzug in eine neue Stadt verbunden ist. Für viele bedeutet das den Auszug aus dem Elternhaus. Ist die neue Bleibe gefunden, geht die Arbeit erst richtig los. Damit der Umzug reibungslos klappt, kommt es auf eine gute Vorbereitung und Planung an. „Besonders wichtig ist es, sich bereits im Vor-

feld eine Übersicht über die Kosten zu verschaffen, die auf einen zukommen“, rät Sabine Brandl, Juristin der ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH. „Dabei sind neben Miete, Strom, Betriebskosten, Heizung und Internet auch Rundfunkbeitrag, Kautions- und Versicherungen sowie Ausgaben für Freizeit und Alltag zu berücksichtigen.“

Ummeldung und Adressen ändern
Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, bereits vorab Adressänderungen bei Banken, Ärzten, Behörden und Co. zu veranlassen sowie Daueraufträge oder Lastschriftinzüge für regelmäßige Zahlungen einzurichten. „Außerdem müssen sich Mieter innerhalb von 14 Tagen mit ihrem Personalausweis und einer Wohnbescheinigung vom Vermieter beim Einwohnermeldeamt am neuen Wohnort ummelden“, so Brandl. Der Vermieter ist übrigens dazu verpflichtet, den Einzug zu bestätigen. Die Rechtsexpertin von ERGO hat außerdem den Tipp, beim Vermieter nachzufragen, ob es möglich ist, bereits ein paar Tage vor dem offiziellen Termin mit dem Umzug zu starten.

Finanzielle Unterstützungsangebote
Sich als Azubi oder Student eine eigene Wohnung zu finanzieren,

ist trotz Nebenjob häufig schwierig. Daher gibt es viele Unterstützungsangebote, um das Umzugsbudget aufzustocken. „Eltern von Kindern, die beispielsweise unter 25 sind und studieren oder eine Ausbildung machen, sind meist kindergeldberechtigt“, erläutert Brandl. „Dieses können sie an ihr Kind weitergeben.“ Darüber hinaus sind auch Mietzuschüsse über das BAföG beziehungsweise die Berufsausbildungsbeihilfe oder Wohngeld möglich. „Mieter sollten prüfen, welche Förderungen für sie in Frage kommen und diese rechtzeitig beantragen“, ergänzt die ERGO Juristin. Das Wohngeld kann jedoch durch den Bezug anderer Sozialleistungen ausgeschlossen sein.

Mietvertrag
Bevor junge Erwachsene ihren ersten eigenen Mietvertrag unterschreiben, sollten sie diesen unbedingt gründlich lesen und prüfen. „Hierbei ist darauf zu achten, ob alle persönlichen Angaben sowie die Wohnungsbeschreibung korrekt sind“, rät Brandl. Entspricht etwa die angegebene Wohnfläche der Realität und sind alle erwähnten Räume wie Keller oder Dachboden, aber auch eine Einbauküche nutzbar und die Geräte funktionstüchtig? „Die Kautionsdarf außerdem drei Monatskaltmieten nicht übersteigen“,

ergänzt Brandl. „Ist die Höhe ausgeschöpft, ist es nicht erlaubt, eine zusätzliche Bürgschaft von den Eltern zu verlangen. Ebenfalls verboten ist es, alle Nebenkosten auf die Mieter umzulegen. Unzulässig sind zum Beispiel die Kosten für Instandhaltung und Verwaltung.“ Übrigens: Enthält der Mietvertrag Klauseln beispielsweise zu Schönheitsreparaturen oder Renovierungen, können diese ungültig sein. Um späteren Ärger zu vermeiden, empfiehlt die Rechtsexpertin von ERGO, bei der Übergabe Schlüsselanzahl, Zählerstände für Gas, Wasser und Strom sowie Mängel im Protokoll festzuhalten.

Privat-Haftpflichtversicherung der Eltern prüfen

Wer auszieht, muss nicht nur seinen Alltag selbst organisieren, sondern meist auch finanziell auf eigenen Beinen stehen. Das bedeutet auch, für verursachte Schäden zu haften. „Vor den möglicherweise hohen Kosten schützt eine Privat-Haftpflichtversicherung“, so Janna Poll, Versicherungsexpertin von ERGO. Wie lange Kinder in der Police der Eltern miteingeschlossen sind, unterscheidet sich je nach Anbieter. „Bei den meisten Versicherungen sind sie mitversichert, solange sie sich in der Erstausbildung befinden – auch wenn sie bereits ausgezogen sind“, erläutert Poll. „Studenten und Azubis sollten daher die elterlichen Versicherungsbedingungen prüfen, bevor sie eine eigene Police abschließen.“

Für den Rundumsorglos-Schutz sorgt eine Hausratversicherung. Meist ist die Erstausstattung einer Wohnung nicht hochwertig, trotzdem kann sich der Abschluss einer Hausratversicherung auszahlen. „Gehen Kaffeemaschine oder Smart-TV durch einen Überspannungsschaden kaputt oder wird der teure Laptop gestohlen, kann das ein großes Loch in die meist knappe Haushaltskasse reißen“, so die Versicherungsexpertin. „Die meisten merken erst dann, wie wichtig es sein kann, finanziell abgesichert zu sein.“ (Quelle: ERGO Group)



Die Kreditkarte lässt sich von der Steuer absetzen

Nicht Viele Steuerpflichtige erstellen ihre Einkommensteuererklärung selbst. Bei dem Ganzen schwingt die Hoffnung auf eine Steuererstattung mit. Je mehr absetzbar ist, desto näher kommt man seinem Ziel. Auf der Suche nach absetzbaren Posten stellt sich die Frage, inwieweit die Gebühren einer Kreditkarte absetzbar sind. Dass das möglich ist und warum die Ausgaben in einem direkten Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen müssen, erklärt die Lohnsteuerhilfe Bayern (Lohi).

Viele Buchungen sind ohne Kreditkarte schlichtweg unmöglich. Ob Hotelreservierung oder Mietwagen, die Kreditkartennummer muss meist als Sicherheit hinterlegt werden. Für Karteninhaber ist es zudem sehr bequem, mit ein paar Klicks online zu bezahlen, statt eine Überweisung auszuführen. Auch unterwegs ist eine Kreditkarte recht vorteilhaft, da in Geschäften gezahlt werden kann, ohne die entsprechende Summe an Bargeld dabei zu haben. Da die Abbuchung in der Regel erst im Folgemonat vom Girokonto erfolgt, erhöht sich der finanzielle Spielraum. Dazu locken Mehrwerte, wie Reiseversicherungen, Garantien, Cashback oder Prämien. Doch all dies hat einen Preis. Einmal im Jahr wird für Kreditkartenbesitzer in der Regel eine Jahresgebühr fällig. Dazu gesellen sich oft Abhebungsgebühren im In- und Ausland.

100 Prozent der Gebühren sind absetzbar

In der Steuererklärung sind Ausgaben, die einen direkten Bezug zur beruflichen Tätigkeit haben, als Werbungskosten absetzbar. Somit kann auch die volle Jahresgebühr der Kreditkarte steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Nutzung der Karte ausnahmslos beruflich erfolgt. Berufliche Einsätze sind zum Beispiel das Begleichen von Tankrechnungen und Hotelübernachtungen bei Dienstreisen, Flugbuchungen, Bahntickets, Restaurantbesuche mit Kunden, Seminargebühren für berufliche Fortbildungsmaßnahmen und der Einkauf von Fachli-

teratur. Stellt der Arbeitgeber aber eine Kreditkarte zur Verfügung, sind keine Werbungskosten privat absetzbar, da dieser die Gebühren trägt.

Private und berufliche Kreditkartennutzung

Werden mit derselben Kreditkarte zudem private Ausgaben beglichen, muss der berufliche Anteil herausgerechnet werden. Dafür müssen alle Posten auf den Kontoauszügen geprüft und einer beruflichen oder privaten Nutzung zugewiesen werden. Anschließend muss die Höhe der beruflichen Zahlungen im Verhältnis zum Gesamtumsatz ermittelt werden. Dieser prozentuale Anteil ist auf die Jahresgebühr der Kreditkarte anzuwenden. Bei einer gemischten Nutzung der Kreditkarte sind die Kosten also nur anteilig als Werbungskosten absetzbar. Die beruflichen Ausgaben müssen nachvollziehbar und ordnungsgemäß dokumentiert sein, falls das Finanzamt Belege anfordert. Nicht nur alle Rechnungen, sondern auch die monatlichen Kontoauszüge sollten mehrere Jahre aufbewahrt werden. Wer auf der sicheren Seite sein möchte, gibt den Unterlagen zehn Jahre Zeit, um auf Abruf bereitzustehen. Am besten werden alle Abrechnungsposten als beruflich markiert, auf die das zutrifft. So fällt dem Finanzamt die Überprüfung leichter und selbst hat man auch die volle Kontrolle.

Ein Beispiel für eine gemischte Nutzung der Kreditkarte: Im Jahr 2023 wurden Rechnungen in Höhe von 4.500 Euro mit der Kreditkarte beglichen. Davon waren 1.350 Euro für berufliche Einsatzzwecke. Das macht im Verhältnis zur Gesamtsumme 30 Prozent aus. So sind dann 30 Prozent der Kreditkartengebühr absetzbar.

Tipps von den Lohi-Steuerexperten
Vielnutzer sowie Freiberufler und Selbstständige haben es leichter, wenn sie bei einer gemischten Nutzung der Einfachheit halber zwei Kreditkarten beantragen. Eine für die privaten Ausgaben und eine für die berufsbedingten Kosten. Auf diese Weise muss nicht

jeder einzelne Posten auseinanderdividiert werden. Denn oftmals erinnert man sich Monate später nicht mehr so genau, ob z.B. die Fahrt mit dem Taxi zu einem privaten Anlass oder einem Geschäftstermin erfolgt ist. Zwei separate Kreditkarten sind aber von Seiten der Finanzämter nicht vorgeschrieben. Die Gesetze fordern nur, dass berufliche und private Ausgaben klar voneinander zu trennen sind.

Zahlungen in berufliche und private aufzuteilen, ist die Mühe übrigens nicht wert, wenn die

gesamten Werbungskosten unter dem sogenannten Arbeitnehmerpauschbetrag bleiben.

Das Finanzamt berücksichtigt automatisch bei jedem Steuerpflichtigem eine Pauschale von 1.230 Euro. Nur wenn die individuellen Werbungskosten in der Summe diesen Betrag übersteigen, lohnt es sich, nach weiteren absetzbaren Ausgaben zu suchen. Nur dann reduzieren die Werbungskosten das zu versteuernde Einkommen und die zu leistenden Steuerzahlungen weiter. (Quelle: Lohnsteuerhilfe Bayern e.V.)



PRODUKTFOTOGRAFIE

**SIE HABEN DAS PRODUKT?
WIR HABEN DAS KNOW-HOW!**



- hochwertige, professionelle Fotos die unsere Profis für Sie anfertigen
- wir setzen Ihre Produkte ins rechte Licht
- professionelle Bildbearbeitung
- individuelle Beratung
- hohe Qualitätskontrollen
- kurze Kommunikationswege um Ihre Wünsche umzusetzen

WEITERE INFOS UNTER:

www.rautenberg.media/film/produktfotos



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, 18. Oktober 2024
Annahmeschluss ist am:
14.10.2024 um 10 Uhr

Rautenberg Media Zeitungspapier –
 nachhaltig & zertifiziert:
 Made of paper awarded the EU Ecolabel
 reg. no. FI/11/001, supplied by UPM

IMPRESSUM

RUNDBLICK ELSDORF

HERAUSGEBER, DRUCK UND VERLAG

RAUTENBERG MEDIA KG
 Kasinostraße 28-30 · 53840 Troisdorf
 Fon +49 (0) 2241 260-0 · Fax 260-259
 willkommen@rautenbergberg.media

V.i.S.d.P. Redaktioneller Teil:
 Bianca Breuer und Corinna Hanf
 Verantwortlich f. d. Anzeigenteil:
 Dunja Rebinski

ERSCHEINUNG wöchentlich

V.i.S.d.P. FÜR DIE RUBRIK

· Amtliche Bekanntmachungen
 Stadtverwaltung Elsdorf
 Bürgermeister Andreas Heller
 Gladbacher Straße 111 · 50189 Elsdorf
 · Politik

CDU Gerhard Jakoby
 SPD Heinz Peter Ruhnke
 FDP Maurice Horst
 Bündnis 90 / Die Grünen Michael Broich
 Kommunale Wählergemeinschaft –
 Stimme für Elsdorf Horst Schnell

Kostenlose Haushaltsverteilung in Elsdorf. Zustellung ohne
 Rechtsanspruch. Einzelbezug über Rautenberg Media
 5,00 Euro/Stück + Porto als auch bei der Stadt Elsdorf. Sind
 gesetzlich geschützte Warenzeichen nicht gekennzeichnet,
 erlauben fehlende Hinweise keine freie Nutzung. Na-
 mentlich gekennzeichnete Artikel spiegeln nicht immer die
 Meinung der Redaktion wider.

**Handhabung für unverlangt hereingegebene
 Pressmaterialien**

Rautenberg Media übernimmt keine Haftung für die Rich-
 tigkeit (inhaltlich u. orthographisch) und Vollständigkeit.
 Per Post erhaltenes Pressmaterial wird nicht zurückge-
 sandt. Keine garantierte Veröffentlichung. Entstehen For-
 derungen Dritter aus Verletzungen des Urheber-, Presse-
 oder Nutzungsrechts durch das Pressmaterial, fordert
 Rautenberg Media Schadenersatz beim Einreicher. Bei ir-
 rümlich fehlender Namensnennung am Werk (z.B. Bild-
 nachweis) verzichtet der Einreicher auf jegliche Forderung
 an Rautenberg Media. Durch den Einreicher des Pressema-
 terials wird Rautenberg Media befugt, dieses sowohl für ihre
 Print-Ausgaben, als auch für die durch sie betriebenen
 elektronischen Medien zu verwenden.

KONTAKT

MEDIENBERATERIN

Stefanie Himstedt
 Mobil 0176 61 40 69 07
 s.himstedt@rautenbergberg.media

REPORTERIN

Monika Schüll
 monika.schuell@web.de

VERTEILUNG

Regio Presse Vertrieb GmbH
 mail@regio-pressevertrieb.de
 regio-pressevertrieb.de

VERKAUF Fon 02241 260-112

verkauf@rautenbergberg.media

REDAKTION Fon 02241 260-250 /-212

redaktion@rautenbergberg.media

INFORMATION

info@rautenbergberg.media

RAUTENBERG MEDIA ONLINE

rautenbergberg.media
 facebook.de/rautenbergbergmedia
 instagram.de/rautenbergberg_media



ZEITUNG

rundblick-elsdorf.de/e-paper

SHOP

rautenbergberg.media/anzeigen

LOKALER GEHT'S NICHT

Für Nordrhein-Westfalen publiziert Rauten-
 berg Media über 80 Städte- und Gemeinde-
 zeitung.

ZEITUNG
 DRUCK
 WEB
 FILM

PRIVATE & GESCHÄFTLICHE KLEINANZEIGEN ONLINE BESTELLEN

www.rautenbergberg.media/kleinanzeigen

Angebote

Rund ums Haus

Sonstiges

**Insektenschutzgitter vom
 Fachmann**

... die passende Lösung für Fenster,
 Türen und Lichtschächte.
 Tel.: 02274 / 90 39 327

Gesuche

Kaufgesuch

Achtung seriöser Ankauf

von Pelze, Klaviere, Weine/Cognac,
 Krokotaschen, Porzellan, Bilder, Zinn,
 Puppen, Bekleidung, Näh-/Schreibmaschi-
 nen, Bücher, Teppiche, Rollatoren, Schall-
 platten, Golfschläger. 0176 37003544
 Frau Gross

AUTO & ZWEIRAD

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
 Tel.: 03944-36160 www.wm-aw.de
 "Wohnmobilcenter Am Wasserturm"



Familien

ANZEIGENSHOP

FGB 20-13
 43 x 90 mm
 ab **52,00**

Für alles was wirklich zählt!

shop.rautenbergberg.media

*inkl. MwSt. - Preis variiert nach Auflage der Zeitung.

**Shoulder Surfern
 die kalte Schulter zeigen**

Digitaler Datenklau gehört leider
 längst zur Realität – die entspre-
 chenden Warnhinweise von Ban-
 ken und Sparkassen sind allge-
 genwärtig. In Vergessenheit ge-
 rät dabei oft eine recht simple
 Betrugsmasche: Shoulder Surfing
 ist nach wie vor weit verbreitet
 und kann ebenso großen finan-
 ziellen Schaden anrichten. Dabei
 erspähen Kriminelle beim Geld-
 abheben oder Bezahlen die PINs
 von Zahlungskarten. Anschlie-
 ßend lenken sie ihre Zielpersonen
 ab, um die Karten zu stehlen. Diese
 werden dann entweder durch Fälschungen
 ersetzt, damit der Diebstahl nicht
 sofort auffällt. Oder den Betroffenen
 wird vorge-
 täuscht, die Karten seien vom
 Geldautomaten eingezogen wor-
 den. Mit der ausspionierten Ge-
 heimzahl und der Karte können
 sich die Langfinger nun am Konto
 bedienen – bis zum Zeitpunkt der
 Kartensperrung. Diese wirksamen
 Tipps zum Schutz sollte jeder
 kennen:

wissern Sie sich, dass Sie nicht
 beobachtet werden.
 Achten Sie darauf, dass Sie genug
 Abstand zu anderen Personen ha-
 ben und lassen Sie sich während
 der Transaktionen nicht ablenken.
 Seien Sie stets aufmerksam,
 wenn Sie Ihre Karte und Geheim-
 zahl verwenden. Prüfen Sie, ob
 Sie noch im Besitz Ihrer „echten“
 Karte sind.
 Bei Verlust oder Diebstahl der
 physischen Zahlungskarten oder
 digitalen Varianten auf Smartpho-
 ne/Smartwatch gilt: Karten sofort
 sperren. Der Sperr-Notruf 116
 116* ist Tag und Nacht erreich-
 bar.
 Einen Diebstahl bei der Polizei
 anzeigen. Diese kann zusätzlich
 eine KUNO-Kartensperrung für
 SEPA-Lastschriftzahlungen per
 Unterschrift vornehmen.
 * Der Service des Sperr-Notrufs
 ist kostenlos. Auch der Anruf bei
 der 116 116 aus dem deutschen
 Festnetz ist gebührenfrei. Aus
 dem Mobilnetz und aus dem Aus-
 land können Gebühren anfallen.
 Sollte der Sperr-Notruf in selte-
 nen Fällen aus dem Ausland nicht
 erreicht werden können, gibt es
 alternativ die Rufnummer
 +49 (0) 30 40504050.

DIENSTLEISTUNG

ROLLADENREPARATUR
 Kompetent und schnell Erneuerung von alten
 Rollläden Umrüstung auf Elektro-antrieben
 von Rollläden, Markisen und Garagenrolltore
www.rollladen-rhein-erft.de
Tel:02274/829888



KLEINANZEIGEN
 PRIVAT & GESCHÄFTLICH

ONLINE BESTELLEN

rautenbergberg.media/kleinanzeigen

Ihre private*
KLEINANZEIGE
 bis 100 Zeichen
 in dieser Zeitung **ab 6,99 €**

*gewerbliche Kleinanzeige ab 13,99 €

RAUTENBERG MEDIA



A^POTHEKEN-NOTDIENST ÖRTLICHE NOTDIENSTE

Apotheken-Notruf 0800 00 22833

Freitag, 11. Oktober

Hof-Apotheke

Köln-Aachener-Straße 90, 50189 Elsdorf, 02274/6734

Samstag, 12. Oktober

Grüne-Apotheke

Am Rathaus 30, 50181 Bedburg, 02272/905105

Sonntag, 13. Oktober

Kreis Apotheke

Kölner Straße 16, 50126 Bergheim, 02271/7582777

Montag, 14. Oktober

Stern-Apotheke

Hauptstraße 28, 50126 Bergheim, 02271/755061

Dienstag, 15. Oktober

Linden-Apotheke

Langemarckstraße 2, 50181 Bedburg, 02272/3225

Mittwoch, 16. Oktober

Erfthland Apotheke

Kerpener Straße 32-34, 50170 Kerpen, 02273/52654

Donnerstag, 17. Oktober

Rathaus-Apotheke

Sankt-Rochus-Straße 6, 50181 Bedburg, 02272/2592

Freitag, 18. Oktober

Adler-Apotheke

Graf-Salm-Straße 10, 50181 Bedburg, 02272/2114

Samstag, 19. Oktober

Frings-Apotheke im HIT

Kerpener Straße 157-163, 50170 Kerpen, 02273/599236

Sonntag, 20. Oktober

Hirsch-Apotheke

Giesendorfer Straße 20, 50189 Elsdorf, 02274/3711

9 bis 9 Uhr Folgetag

Alle Angaben ohne Gewähr

Tierärztlicher Notdienst

Bitte melden Sie sich in jedem Fall telefonisch an.

Dr. Pingen, Pulheim-Freimersdorf, 0179 2438326

Dr. Brunk, Glessen, 02234/8610

Dr. Göbel, Köln-Weiß, 02236/849470

24-Stunden-Bereitschaft für Kleintiere auch an Wochentagen:

Tierärztliche Klinik Pulheim

24-Stunden-Bereitschaft

Nettegasse 122

50259 Pulheim-Stommeln

02238/3435

• Heimweg-Telefon

Für alle, die sich vom mulmigen Gefühl auf ihrem nächtlichen Weg mit einem netten Gespräch ablenken lassen möchten.

030 12074 182

So. - Do. 20:00 - 24:00 Uhr

Fr. - Sa. 22:00 - 4:00 Uhr

Zahnärztlicher Notdienst

Die zentrale Rufnummer für den zahnärztlichen Notdienst für den Erftkreis Nord lautet 0180/5986700

GELD-ABZOCKER

Seien Sie **KLÜGER** als die **BETRÜGER!**

Geben Sie **kein Bargeld** an angebliche Polizist*innen oder Ihnen unbekannte Personen (Arzt, Notar...). Lassen Sie sich **telefonisch nicht bedrängen, Bargeld zu geben**, zum Abholen bereit zu legen oder Geld zu überweisen. **In solchen Fällen bitte die 110 wählen** und die Polizei informieren!



GEGEN GEWALT

Menschen, die Gewalt erleben oder erlebt haben.

• Telefon-Nummer für Frauen

0800 116 016

• Telefon-Nummer für Männer

0800 123 99 00

ALLGEMEINE NOTDIENSTE

• Polizei-Notruf

110

• Feuerwehr/Rettungsdienst

112

• Ärzte-Notruf-Zentrale

116 117

• Gift-Notruf-Zentrale

0228 192 40

• Telefon-Seelsorge

0800 111 01 11 (ev.)

0800 111 02 22 (kath.)

• Nummer gegen Kummer

116 111

• Kinder- und Jugendtelefon

0800 111 03 33

• Anonyme Geburt

0800 404 00 20

• Eltern-Telefon

0800 111 05 50

• Initiative vermisste Kinder

116 000

• Opfer-Notruf

116 006



NOTFALLSCHUBLADE

Das gehört in eine gut erreichbare **Notfallschublade** in Ihrer Wohnung/Ihrem Haus:

1. Taschenlampe
2. Kerze/Streichhölzer
3. Batteriebetriebenes Radio (um Hinweise der Feuerwehr/Polizei empfangen zu können)
4. Powerbank zum Aufladen des Handys
5. DIESE SEITE mit allen wichtigen Notrufnummern

Seit 30 Jahren Hausarztpraxis im Prompershof

Das prägnante und beeindruckende Gebäude-Ensemble des Prompershofes in Elsdorf beherbergte ursprünglich den landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Püllen. 1992 wurde es von Familie Holtz übernommen und nach Maßgabe des Denkmalschutzes über mehrere Jahre lang aufwendig um- und ausgebaut. Zahlreiche Wohnungen rund um einen schönen Innenhof entstanden und im vorderen Teil die weitläufigen Praxisräume der Hausarztpraxis von Dr. Christiane Marzi.

Am vergangenen Freitag blieb diese Praxis im Prompershof jedoch geschlossen, denn das Praxisteam feierte das 30-jährige Bestehen an diesem Ort. Das 20-köpfige Praxisteam fand sich zum gemeinsamen Frühstück zusammen. „Damals gab es bereits den Feiertag am 3. Oktober, daher eröffneten wir unsere Praxis hier vor genau 30 Jahren am 4. Oktober 1994“, erzählte Dr. Christiane Marzi. Die Hausarzt-Situation in Elsdorf war damals angespannt, gerade vorher hatten zwei Hausärzte ihre Praxis aus Altersgründen aufgegeben, den verbliebenen Kollegen war der Neuzugang in Elsdorf daher sehr recht. Zunächst fünf Jahre lang führte Dr. Christiane Marzi ihre Hausarztpraxis allein, unterstützt von



Dr. Christiane Marzi und ihr Team der Hausarztpraxis im Prompershof feierten 30-jähriges Jubiläum

ihrem Mann Harald, der die Organisation und den Empfang übernahm. „Ich war der erste Patient in dieser Praxis“, berichtet er lachend. So wie die Patientenschar mit den Jahren anwuchs, gelang es auch, weitere Ärztinnen und Ärzte für das Praxisteam zu gewinnen. Zurzeit umfasst das Ärzte-Team fünf Fachärzte und Fachärztinnen für Allgemeinmedizin und Innere Medizin und zwei Ärzte in Weiterbildung. Insgesamt arbeiten 20 Mitarbei-

tende in der Praxis. „Es ist nach wie vor wegen des Fachkräftemangels schwierig, gute Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu finden, wir sind ständig auf der Suche. Aber unser Team ist zu unserem Glück mittlerweile stabil, so Frau Dr. Marzi. Neben ihrem Ehemann sind mittlerweile auch Sohn Franz als Arzt in Weiterbildung, und Tochter Christine als Physician Assistant und Praxismanagerin in der Praxis tätig. „Wir sind eine moderne Hausarztpraxis und über-

nehmen die Koordinationsfunktion für unsere Patienten. Das heißt, wir sind der erste Ansprechpartner für alle medizinischen Probleme, schätzen die Situation ein, behandeln oder leiten wenn nötig an Fachärzte oder das Krankenhaus weiter. Nach einem Krankenhausaufenthalt oder einer Facharztbehandlung sehen wir die Patienten und Patientinnen im Idealfall wieder.“ Menschen jeden Alters werden im Prompershof behandelt, auch viele Kinder, denn eine Hausärztin kann auch die Funktion des Kinderarztes übernehmen. Daneben sind auch alte Menschen mit geriatrischen Beschwerden, zum Beispiel in den Elsdorfer Seniorenheimen, unter den Patienten. Akute Fälle werden behandelt sowie Langzeitbehandlung chronisch kranker Patienten durchgeführt. Das Vermeiden von Krankheiten durch Früherkennungsuntersuchungen und Impfungen liegt dem Ärzte-Team ebenfalls am Herzen. „Unsere Patienten kommen zum größten Teil aus unserer Stadt. Insgesamt waren es bisher ca. 50.000 verschiedene Patienten“, stellte Harald Marzi nach Einblick in die Patientenunterlagen der vergangenen 30 Jahre rückblickend fest. Das Praxisteam gönnte sich am 4. Oktober einen Feiertag und neben geselligem Beisammensein erstellten die Mitarbeitenden Deko für die Praxiswände. (mos)



Der Prompershof ist ein markantes Gebäude in Elsdorf